

Leistungen vor der Pensionierung

Arbeitnehmer/in des Privatsektors



Vorschüsse

Wer Beiträge in einen Zusatzrentenfonds einzahlt, sichert seinen Lebensstandard im Alter ab. Doch nicht nur das: in bestimmten Situationen kann das angesparte Kapital auch vor Erreichen des Pensionsalters eine wichtige finanzielle Stütze sein. In diesen Fällen können Sie um einen Vorschuss auf Ihre persönliche Rentenposition ansuchen:

- > **Ausgaben im Gesundheitsbereich** für Sie selbst, Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder (jederzeit und bis zu 75% der angereiften Position)
- > **Kauf, Bau oder Renovierung Ihrer eigenen Erstwohnung** oder der Ihrer Kinder (nach acht Jahren Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform und bis zu 75% der angereiften Position)
- > **Für weitere Erfordernisse** (nach acht Jahren Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform und bis zu 30% der angereiften Position).



Ablösen

In bestimmten Fällen können Sie Ihre persönliche Rentenposition auch vor der Pensionierung ablösen.

Gesamtablöse:

- > Arbeitslosigkeit über einen Zeitraum von über 48 Monaten
- > Dauerinvalidität, die zu einer Reduzierung der Arbeitsfähigkeit von weniger als ein Drittel führt
- > Eventueller Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, wie z.B. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle eines abhängigen Arbeitsverhältnisses oder Beendigung der Arbeitstätigkeit bei Freiberuflern und Selbstständigen.

Anmerkung: Einige Zusatzrentenfonds bieten in diesem Fall eine Teilablöse zwischen 50% und 100% an; genauere Angaben finden Sie in der Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.

Teilablöse (in Höhe von 50%):

- > Arbeitslosigkeit über einen Zeitraum von 12 bis 48 Monaten
- > Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten
- > Lohnausgleichskasse zu null Stunden über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten

Ablöse bei vorzeitigem Todesfall:

Bei Ableben des Mitglieds vor der Pensionierung wird die gesamte Position den Erben oder den ernannten Begünstigten ausgezahlt. Sollten diese Personen nicht vorhanden sein, bleibt die Position beim Zusatzrentenfonds (bei kollektivvertraglichem Beitritt). Bei individuellem Beitritt wird die Position gemäß dem Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik für soziale Zwecke genutzt.

Anmerkung: Sollte in den fünf Jahren vor Erreichen des Rentenalters eine Arbeitslosigkeit von mindestens 48 Monaten oder eine Dauerinvalidität entstehen, wird die Möglichkeit der Ablöse durch die Möglichkeit



RITA

Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)

Es kann eine ratenweise Auszahlung des gesamten oder eines Teils des vor der Pensionierung angesparten Kapitals beantragt werden. Diese zeitlich begrenzte Zusatzrente wird bis zum Erreichen des Rentenalters, das für die gesetzliche Altersrente gilt, ausbezahlt.



Übertragung

Nach zwei Jahren Mitgliedschaft kann man die persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform übertragen. Sollte man vor Ablauf der zwei Jahre die Mitgliedschaftsvoraussetzungen verlieren, ist dies auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Hinweis: Genauere Informationen finden Sie im Dokument zu den Vorschüssen und im Informationsblatt des jeweiligen Zusatzrentenfonds.